

Besondere Qualitätsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Bremen für den Studiengang:

- **BETRIEBSWIRTSCHAFT B. A. (BW)**
- **EUROPEAN FINANCE AND ACCOUNTING B. A. (EFA)**

Für den Zugang zu den o. a. Studiengängen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eignungsvoraussetzungen verlangt:

Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B1.2 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs mit mindestens 7 Punkten
 - b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe II mit mindestens der Note 3,0 oder
 - c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note 3,0 in der Fremdsprache Englisch oder
 - d) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikates in Englisch mit folgender Niveauebene:
 - TOEFL Score von 57 Internet-based (iBT), 163 Computer-based (CBT) oder 490 Paper-based (PBT) (siehe www.toefl.org) oder
 - IELTS Band Score von mind. 4.5 (siehe www.ielts.org) oder
 - Cambridge First Certificate in English oder
 - Niveaunachweis von B 1.2 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Test an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de).
 - e) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurse oder
 - f) durch den Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
 - g) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretärin, Fremdsprachensekretär, Fremdsprachenkorrespondentin, Fremdsprachenkorrespondent etc.) in Englisch oder
 - h) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist.
-